



Familiennachzug (nationales Visum, Typ D)

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten genießen im Ausland lebende Bürger der EU und EFTA beim Familiennachzug besondere Bedingungen. Sie können sich direkt mit den zuständigen Migrationsämtern der Kantone in der Schweiz in Verbindung setzen, ohne die Schweizerische Vertretung kontaktieren zu müssen.

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Alle nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige die in die Schweiz zu ihren Familienangehörigen ziehen möchten, müssen ein Visumgesuch beim Regionales Konsularcenter in Wien einreichen.

Das Gesuch muss zu den Schalteröffnungszeiten von Montag bis Donnerstag, von 09.00 bis 11.00 Uhr, **persönlich** unterbreitet werden.

Erforderliche Dokumente für Familiennachzug:

1. 3 vollständig ausgefüllte (in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) und durch den/die Antragsteller/in persönlich unterschriebene Visumantragsformulare: siehe " **Visumantragsformular für nationales Visum D**" auf der Website
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>
2. 3 identische Passfotos neueren Datums lose beigelegt (in Farbe auf neutralem Hintergrund)
3. Original-Reisepass, der noch mindestens drei Monate gültig ist und mindestens zwei leere Seiten aufweist sowie 2 Kopien davon (Seiten mit Foto, Personalien und Unterschrift)
4. Original-Aufenthaltsbewilligung und 2 Kopien davon, falls nicht im Heimatland wohnhaft
5. 2 Kopien des Passes des sich schon in der Schweiz befindenden Familienangehörigen (Ehepartner bzw. Vater/Mutter bei Minderjährigen)
6. 2 Kopien der Aufenthaltserlaubnis des sich schon in der Schweiz befindenden Familienangehörigen (Ehepartner bzw. Vater/Mutter bei Minderjährigen)
7. Heiratsurkunde offiziell übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) im Original und 2 Kopien
8. Nachweis der Sprachkompetenz (A1) der am zukünftigen Wohnort in der Schweiz gesprochenen Sprache (siehe folgende 2 Webseiten):

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/mein-beitrag/zugewandert/sprache.html>

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/faq.html>

9. Für Kinder unter 18 Jahren zusätzlich: Geburtsurkunde offiziell übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) im Original und 2 Kopien
10. Bei Kindern unter 18 Jahren wird die Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf den Antragsformularen sowie je 2 Passkopien (Seiten mit Foto, Personalien und Unterschrift) der Erziehungsberechtigten benötigt. Die persönliche Vorsprache des Erziehungsberechtigten ist ebenfalls erforderlich.

Die zuständigen schweizerischen Behörden können jederzeit weitere Unterlagen einfordern.

Die Gebühren von 80 Euro für die Bearbeitung des Visumantrags sind bei Einreichung der Unterlagen zu bezahlen. Die Bearbeitung beginnt mit der Entgegennahme der vollständig ausgefüllten Formulare und der angeforderten Belege durch die Vertretung. Bei Nichtbezahlung wird der Antrag nicht bearbeitet. Gebühren werden bei formloser Verweigerung nicht zurückerstattet!

Für Familienangehörige von Schweizern und EU-Bürgern entfällt die Visumgebühr.

Das Gesuch wird zum Entscheid an die verantwortliche kantonale Migrationsbehörde in der Schweiz geschickt. Der Entscheid des Migrationsamts wird direkt per Post an Sie gerichtet. Bitte beachten Sie, dass dieser Vorgang in der Regel ungefähr 6-12 Wochen dauert. Das Regionale Konsularcenter in Wien kann nur nach Erhalt der Ermächtigung ein Visum ausstellen.

Sobald die kantonale Ermächtigung vorliegt, kann das Visum persönlich oder durch eine Drittperson mit schriftlicher Vollmacht ohne Termin zu den Schalteröffnungszeiten im Regionalen Konsularcenter Wien abgeholt werden. Bitte bringen Sie ihren Reisepass und das Schreiben „Ermächtigung zur Visumerteilung“ mit. Wir empfehlen eine möglichst frühe Vorsprache, damit das Visum am selben Nachmittag ausgestellt werden kann.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte das Regionale Konsularcenter (wien.cc@eda.admin.ch).